

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Glashütten

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.05.2005 (GVBl. I S. 574) in den jeweils geltenden Fassungen hat die Gemeindevertretung am 2023 folgende

2. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Glashütten

beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Glashütten vom 06.08.1986, zuletzt geändert am 24. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgenden Wortlaut:

§ 4 Höhe der Gebühr

<u>I. Veranstaltungen ohne Eintritt</u>		<u>pro Tag</u>
1. Bürgersaal		
1.1 sonstige Nutzer zzgl. Nebenkostenpauschale		180,00 € 25,00 €
2. Bürgersaal		
Gruppenraum 1, 2 oder 3		
2.1 sonstige Nutzer zzgl. Nebenkostenpauschale		70,00 € 10,00 €
3. Teeküche - inklusive Inventar		
3.1 sonstige Nutzer		40,00 €
4. Kegelbahn		
4.1 ortsansässige Sportkegelgruppen (mit festem Belegungsplan)		0,00 €
4.2 sonstige Nutzer pro Bahn		10,00 €/Stunde

II. Veranstaltungen mit Eintritt pro Tag

1. Bürgersaal komplett oder einzelne Säle	
1.1 sonstige Nutzer	300,00 €
2. Teeküche	
2.1 sonstige Nutzer	50,00 €

III. Sonstige Gebühren:

- a) Für die Bestuhlung oder sonstige notwendige Einrichtung hat der Benutzer Sorge zu tragen.
- b) Für Zusatzleistungen durch den Hausmeister oder Hilfspersonal, die über die Benutzungsordnung hinausgehen, wird eine Gebühr von 20,00 € je angefangener ½ Stunde erhoben.

IV. Kautio:

Für die Nutzung des Bürgerhauses (Großer Saal und Gruppenräume) wird eine Kautio in Höhe von 500,00 € (ohne Haftpflichtversicherung) bzw. 300,00 € (mit Haftpflichtversicherung) erhoben.

V. Nutzung durch ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen:

Für ortsansässige Vereine und sonstige Organisationen ist die Nutzung des Bürgerhauses (Großer Saal und Gruppenräume) kostenfrei.

Artikel 2 Mehrwertsteuer

Zu allen Gebühren, die durch Unternehmen gebucht werden, wird zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet.

Artikel 3 Bestimmungen

Die Bestimmungen dieser Gebührenordnung treten zum in Kraft. Gleichzeitig treten die durch vorstehende Änderungen ersetzte Bestimmung außer Kraft.

Glashütten, den 2023

Der Gemeindevorstand

Thomas Ciesielski
Bürgermeister